

An die
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

Düsseldorf, 28. Mai 2021

[684]

[ausschließlich per-E-Mail an: Konsultation-04-21@bafin.de]

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 04/2021 (WA 11-FR 4400-2021/0003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen Stellung nehmen zu können.

Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfes.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir die nachfolgenden Punkte anmerken:

Zu Artikel 1: Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte

Im Entwurf werden für die Prüfungspflichten unterschiedliche Beschreibungen verwendet. Neben den bereits in der „Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte“ (PrüfbV) verwendeten Begriffe „prüfen“ und „beurteilen“ wird in § 13 Absatz 5 und Absatz 6 der Begriff „bewerten“ neu ein-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

geführt. Zur Verbesserung des Verständnisses der Vorgaben empfehlen wir insoweit – bei gleichen Prüfungsanforderungen – eine Vereinheitlichung der Formulierung.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 1 (sowie Begründung zu § 4) und § 5 Absatz 1: Berichterstattung

Zur Entzerrung der Prüfungssaison regen wir die Möglichkeit von Teilprüfungsberichten an (z.B. für die Prüfung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen). Dies trägt u.E. auch dem Informationsbedürfnis der Aufsicht Rechnung.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 6: Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der organisatorischen Mängel

Die vorgesehene Regelung geht deutlich über die korrespondierende Regelung in § 4 Absatz 7 der PrüfbV hinaus. Die vorgeschlagene Formulierung impliziert eine Unterscheidung hinsichtlich organisatorischer und anderer Mängel, ohne den Begriff der organisatorischen Mängel zu definieren. Zudem bleibt fraglich, ob sich die Berichterstattung stets nur auf organisatorische Mängel zu beschränken hat.

Wir empfehlen zudem die Begriffe „Angemessenheit“ und „Wirksamkeit“ in Bezug auf die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten organisatorischen Mängel durch den Begriff „Geeignetheit“ zu substituieren. Die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln kann i.d.R. nur retrospektiv beurteilt werden. Der Begriff „Geeignetheit“ dagegen impliziert eine unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen qualifizierte Einschätzung des Prüfers, ob die Maßnahmen den aufsichtlich angestrebten Zweck erfüllen können.

Zudem bitten wir um Klarstellung, inwiefern sich die Berichterstattung in allen Fällen auch auf die im Rahmen einer Sonderprüfung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 WpIG festgestellten und nicht beseitigten, organisatorischen Mängel zu erstrecken hat. Wir geben dabei zu bedenken, dass der Prüfungsgegenstand von Sonderprüfungen über den Inhalt der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung hinausgehen kann.

Seite 3/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 8: Berichterstattung über Ansatz oder die Bewertung von Bilanzpositionen

Der Verweis auf § 4 Absatz 6 ist u.E. nicht eindeutig, da in Absatz 6 sowohl die Jahresabschlussprüfung als auch die Sonderprüfungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 WpIG genannt werden. Wir empfehlen deshalb auf den Verweis zu verzichten und die entsprechende Prüfung konkret zu benennen.

Zudem sollte das Erfordernis zur Berichterstattung über die Entwicklung von geprüften Bilanzpositionen für die nächsten drei Jahre präzisiert werden, beispielsweise dahingehend, dass die Berichterstattung nur dann notwendig ist, sofern die BaFin eine entsprechende Berichterstattung anordnet. Die im Entwurf verwendete Formulierung impliziert u.E. stets eine derartige Berichterstattung, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Prüfung keine Mängel ergeben hat.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1: Elektronisches Berufssiegel

Die WPO enthält keine Vorgaben zur Führung eines elektronischen Berufssiegels. Soweit das Siegel in den elektronischen Prüfungsbericht als Bilddatei eingebettet ist, ist die Unveränderbarkeit des elektronischen Prüfungsberichts als Ganzes durch die qualifiziert elektronische Signatur gewährleistet. Die Anforderung an das elektronische Siegel sollte deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2: Prüfungsberichte

Wir bitten um Konkretisierung, welche Prüfungsberichte gemeint sind.

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3: Klassifizierung von Prüfungsbeanstandungen

Während § 4 auf Mängel referenziert wird, wird in § 5 der Begriff der Prüfungsbeanstandung neu eingeführt. Zum besseren Verständnis empfehlen wir auf den Begriff „Prüfungsbeanstandungen“ zu verzichten.

Zudem bedürfen die vorgeschlagenen Mängelkategorien u.E. weiterer Erläuterungen. Ohne weitergehende Ausführungen insb. zur Abgrenzung der Feststellungskategorien besteht die Gefahr, dass Prüfer und Aufsicht ein unterschiedliches Verständnis hinsichtlich der Klassifizierungen haben. Gegebenenfalls könnten die vorgeschlagenen Kategorien in einer separaten Anlage zur Verordnung aufgeführt und dort näher erläutert werden. In diesem Fall wäre eine Nennung der Mängelkategorien in der Verordnung entbehrlich.

Seite 4/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

Weiter ist fraglich, ob auch bei absolut unbedeutenden bzw. im Verlauf der Prüfung beseitigten Mängeln, stets eine F-Klassifizierung vorzunehmen ist. Eine derartige Anforderung könnte die Lesbarkeit des Prüfungsberichts erschweren und ist ggf. nicht im Sinne der Adressaten des Prüfungsberichts. Nach unserem Verständnis bezieht sich die F-Klassifizierung grundsätzlich auf Prüfungsgebiete (z.B. auf das Anzeigewesen) und stellt somit eine Würdigung der Gesamtheit der Feststellungen in einem Prüfungsgebiet dar. Die im Entwurf verwendete Formulierung sollte u.E. dahingehend nachgeschärft werden.

Zu Artikel 1 § 11: Angemessenheit und Zweckdienlichkeit

Der Begriff „Zweckdienlichkeit“ ist u.E. im Begriff „Angemessenheit“ enthalten und insofern redundant. Wir empfehlen daher die Streichung des Begriffs „Zweckdienlichkeit“.

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3: Risiken für die Kunden und den Markt

Nach § 45 Absatz 1 WpIG haben die Institute angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel des Wertpapierinstituts gewährleisten. Dies umfasst auch Risiken für die Kunden und den Markt.

Fraglich ist, wie die Risiken, die das Institut für andere darstellt, beurteilt werden sollen. Hierfür sind grundsätzlich eine Folgeabschätzung im Hinblick auf die Kunden des jeweiligen Wertpapierinstituts sowie eine Einordnung des Wertpapierinstituts im Markt notwendig. Insofern fehlt es an einer Konkretisierung des § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 WpIG.

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 2: Verfahren zur Identifikation, Steuerung und Überwachung von Risiken

In § 11 Absatz 2 Nummer 5 werden Rechnungslegungsverfahren genannt. Diese sind u.E. originäre Bestandteile der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Insofern sollte dieser Begriff hier gestrichen werden. Zudem ist nicht klar, was unter dem Begriff „Verwaltungsverfahren“ zu verstehen ist. Weiter sollte der Begriff „solide“ gestrichen werden, da dieser u.E. im Begriff „angemessen“ enthalten ist.

Seite 5/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

Weiter regen wir eine Änderung der Formulierung in § 11 Absatz 2 Nummer 7 an, die sich näher an den Begriffen der PrüfbV orientiert. Statt „Umfang der eingesetzten Mitarbeiter und Mittel“ schlagen wir die Formulierung „die personelle Ausstattung und die Mittel“ vor.

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 3: Anforderungen an Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Der Verweis sollte redaktionell von § 20 Absatz 3 WpIG auf § 21 WpIG geändert werden.

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 5: Zugang zu Informationen

Mit Blick auf die sonst üblichen Prüfungsvorgaben sollte in Bezug auf den ausreichenden Zugang zu Informationen auf die entsprechenden „Vorkehrungen“ abgestellt werden. Insoweit könnte wie folgt formuliert werden: „Der Prüfer hat zu beurteilen, ob angemessene Vorkehrungen für den Zugang der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Risikoausschusses zu Informationen bestehen, die die Risiken betreffen, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist.“

Zudem erscheint die Bezugnahme in § 11 Absatz 5 auf mögliche hypothetische Risiken („ausgesetzt sein könnte“) nicht praktikabel.

Zu Artikel 1 § 12: Hinweisgebersystem

Unter Verweis auf § 6 Absatz 5 GwG halten wir eine Anpassung der Formulierung für notwendig. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Der Prüfer hat zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut im Hinblick auf seine Art und Größe angemessene Vorkehrungen getroffen hat, die es den Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße an geeignete Stellen zu berichten.“

Zu Artikel 1 § 14 Absatz 1: IT-Systeme

Entsprechend § 14 Absatz 1 hat der Prüfer im Rahmen der Beurteilung nach § 11 Absatz 2 Nummer 6 und 7 insbesondere darzustellen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden. Fraglich ist, ob

Seite 6/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

hierbei z.B. auch auf die Vorkehrungen zum Informationsrisikomanagement und zum IT-Sicherheitsmanagement einzugehen ist.

Zu Artikel 1 § 16: Vorgaben für das Handelsbuch

Nach § 16 Wpl-PrüfbV ist zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut die Vorgaben zur Zurechnung von Positionen zum Handelsbuch und zur Führung des Handelsbuchs erfüllt. Wir weisen darauf hin, dass eine entsprechende Prüfungspflicht nicht Gegenstand von § 78 WpIG (besondere Pflichten des Prüfers; Verordnungsermächtigung) ist.

Zu Artikel 1 § 17 Absatz 1: Ermittlung der Eigenmittel

Die Formulierung in § 17 Absatz 1 Satz 1 („...vorzunehmenden Meldungen ordnungsgemäß erfolgt sind...“) sollte an die Formulierung in § 78 Absatz 1 Satz 3 WpIG („...folgenden Anzeigepflichten ... erfüllt hat...“) angepasst werden.

Zu Artikel 1 Abschnitt 4: Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Wertpapierinstituts

Wir empfehlen die Anpassung der Formulierung an § 33 Absatz 1 WpIG.

Zudem verweisen wir auf die der BaFin Abteilung GW bereits in 2020 übermittelten Vorschläge zur Weiterentwicklung der PrüfbV in Bezug auf die Geldwäscheprüfung. Wir haben diese Anpassungsvorschläge auf die Ausführungen im Abschnitt 4 des vorliegenden Referentenentwurfs zur Wpl-PrüfbV sowie auf die Anlage 3 (Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfbV) übertragen (vgl. beigefügte Anlage) und würden begrüßen, wenn diese Vorschläge auch im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung finden, da dies u.E. der Erhöhung der Berichtstransparenz dienen würde.

Zu Artikel 1 § 27 Absatz 2: Kredite an bestimmte Personen

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 hat der Prüfer die Kreditgewährung bezüglich der Marktmäßigkeit der Bedingungen zu beurteilen. Die Formulierung sollte mit Blick auf eine konsistente Vorgehensweise an die Formulierung des § 33 Absatz 4 erster Halbsatz PrüfbV angepasst werden.

Seite 7/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

Zu Artikel 1 § 30: Geschäftliche Entwicklung jeder erbrachten Wertpapierdienstleistung

Die Anforderungen hinsichtlich der Detailtiefe erscheinen u.E. sehr umfangreich, wenn die Darstellung getrennt für jede Wertpapierdienstleistung erfolgen soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn Satz 2 als Konkretisierung von Satz 1 verstanden wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ggf. nicht alle erbrachten Wertpapierdienstleistungen für das Institut bedeutsam sind.

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 1: Risikolage und Risikovorsorge

In § 33 Absatz 1 wird die Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstituts angesprochen. Die eingerichteten Regelungen, Strategien und Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit werden allerdings bereits in § 11 Absatz 2 adressiert. § 33 betrifft ausweislich der Begründung und nach unserem Verständnis bilanzielle Sachverhalte (Abschnitt 6 abschlussorientierte Berichterstattung). Demgegenüber handelt es sich bei der Risikotragfähigkeit um eine aufsichtliche Kategorie. Entsprechend sollte u.E. der Begriff der Risikotragfähigkeit in § 33 Absatz 1 gestrichen werden.

Zu Artikel 1 § 36 Abs. 1: Gruppe der einzubeziehenden Unternehmen

Die Regelung des § 78 Absatz 5 Satz 2 WpIG ("Gehören zu der Wertpapierinstitutsgruppe mehrere im Inland ansässige Wertpapierinstitute, obliegt diese Prüfung dem Prüfer, welcher das Wertpapierinstitut mit der höheren Bilanzsumme prüft, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt etwas anderes.") erscheint wenig praktikabel, insbesondere wenn die Gesellschaften von unterschiedlichen Abschlussprüfern geprüft werden. Die Bilanzsumme stellt keine konstante Bezugsgröße dar und kann sich während der Prüfung verändern. Außerdem könnte jedes Jahr die Rangfolge der Gesellschaften wechseln. Wir empfehlen stattdessen auf den Prüfer des Unternehmens abzustellen, das nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 die aufsichtliche Konsolidierung oder den Gruppenkapitaltest nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorzunehmen hat.

Zu Artikel 1 § 37: Zusätzliche Angaben

Unseres Erachtens ist der Verweis in § 37 Satz 1 redaktionell auf § 36 zu ändern.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 28.05.2021 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt

Zu Artikel 1 § 39 – Anlage 1: Datenübersicht

Die Position 3 (Reserven nach 26a KWG i.d.F. vom 11. Juli 1985) ist u.E. entbehrlich.

Zu Artikel 1 § 40: Erstmalige Anwendung

Im Hinblick auf die notwendigen Konkretisierungen (insbesondere der Mängelklassifizierungen) sowie zur Vermeidung von doppelten Darstellungen im Prüfungsbericht (bis zum Gültigkeitstag sind die Vorgaben der PrüfbV zu beachten) regen wir an, die Anwendung der Vorgaben auf den 01.01.2022 zu verschieben.

Zudem regen wir mit Blick auf die Geltung der neuen Vorschriften (WpIG, Verordnung (EU) 2019/2033, Richtlinie (EU) 2019/2034) ab dem 26.06.2021 an, die Prüfung und Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 primär an diesen zum 31.12.2021 für Wertpapierinstitute geltenden Vorschriften auszurichten. Dies dient u.E. der Fokussierung auf den neuen Aufsichtsrahmen und vermeidet zudem eine doppelte, ggf. redundante Darstellung der Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen im Rahmen des Prüfungsberichtes.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann